

15 % BRSG-Pflichtzuschuss auf Bestandsverträge ab 01.2022

Kurz und bündig:

Mit dem im Jahr 2017 verabschiedeten Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) kommt zu 2022 eine weitere Verpflichtung auf unsere bAV-Firmenkunden zu. Ab 01.2022 ist der BRSG-Pflichtzuschuss vom Arbeitgeber auch auf vor 01.2019 eingerichtete Entgeltumwandlungen zu gewähren. Zur Unterstützung der in 2021 anstehenden Beratungsgespräche mit dem Arbeitgeber und den notwendigen Anpassungen stellen wir ein BRSG-Servicepaket zur Verfügung.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss auch auf Bestandsverträge

Seit 01.2019 besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers bei neu eingerichteten Entgeltumwandlungen zugunsten der Direktversicherung und Pensionskasse einen Arbeitgeberzuschuss von 15 % zu gewähren, sofern aus der Entgeltumwandlung eine Sozialversicherungsersparnis entsteht. Von dieser Verpflichtung sind Arbeitgeber ausgenommen, bei denen der Tarifvertrag eine andere Zuschussverpflichtung vorsieht; bspw. beim Tarifvertrag der Apotheker.

Bereits mit der Verabschiedung des BRSG in 2017 wurde zur Gleichbehandlung der Mitarbeiter in den Unternehmen festgelegt, dass der Zuschuss von 15 % ab 01.2022 auch auf vor 01.2019 eingerichtete Entgeltumwandlungen zu gewähren ist. Damit sind mehrere Tausend arbeitnehmer- und zum Teil auch mischfinanzierte Verträge auf den Mindestzuschuss von 15 % anzupassen.

Umsetzung der BRSG-Verpflichtung bei der NÜRNBERGER Direktversicherung und NÜRNBERGER Pensionskasse

Um den Pflichtzuschuss in den bestehenden Vertrag aufzunehmen, gibt es zwei Möglichkeiten.

Sofern der Gesamtbeitrag nicht verändert werden soll, bietet sich die Neuaufteilung des Vertrages an. Der vom Arbeitnehmer finanzierte Anteil reduziert sich um den Zuschuss des Arbeitgebers (neuer AN-Anteil = Gesamtbeitrag/1,15).

Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Vertrag um den Pflichtzuschuss zu erhöhen. Bei Direktversicherungen der NLV können die bestehenden Verträge ab 05.2021 von der Tarifgeneration TG 23 (Beginn 01.2005) bis zur TG 29 um einen Zuschuss von 15 % bis zu 20 % auf einen Gesamtbeitrag von 4 % der BBG zzgl. Arbeitgeberzuschuss erhöht werden. Wir möchten mit der neuen Erhöhungsmöglichkeit von bis zu 20 % auch die Arbeitgeber unterstützen, die unserer Empfehlung folgend, ihren Mitarbeitern die volle SV-Ersparnis als Zuschuss bei neu eingerichteten Entgeltumwandlungen mitgegeben haben.

Bei der NÜRNBERGER Pensionskasse bieten wir ab 05.2021 keine Erhöhungsmöglichkeit mehr an. Zur nötigen Anpassung dieser Verträge muss der oben beschriebene Weg der Neuaufteilung beschritten werden.



Erhöhungsregelung in der Direktversicherung im Rahmen eines Gruppenvertrages

Unabhängig von der vorgenannten speziellen BRSG-Regelung können Direktversicherungen der NLV mit bestehendem Gruppenvertrag auch weiterhin flexibel auf bis zu 8 % der BBG um arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierte Teile erhöht werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der NÜRNBERGER Tarif des Vertrages zur aktuellen Tarifgeneration TG31 oder TG29 (gleicher Rechnungszins) gehört oder der Beginn des Vertrages zum Zeitpunkt der Beantragung der Erhöhung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Servicepaket BRSG-Pflichtzuschuss 2022

Um die Umsetzung der Verpflichtung in diesem Jahr zu unterstützen, wird ab dem 10. Mai 2021 ein BRSG-Pflichtzuschuss-Generator zur Verfügung stehen, mit dem jeder Vertriebspartner BRSG-Erhöungsanträge für seinen NÜRNBERGER bAV-Bestand in der Direktversicherung sowie Entgeltumwandlungsvereinbarungen für die Direktversicherung und Pensionskasse erstellen kann. Zur argumentativen Unterstützung im Gespräch werden darüber hinaus verkaufsfördernde Unterlagen bereit stehen.

Ansprechpartner

Marktmanagement Firmen - Verkaufsförderung



1437/001437/D0001 1

